

Vorlage Nr. 15/2758

öffentlich

Datum: 12.11.2024
Dienststelle: Fachbereich 91
Bearbeitung: Guido Kohlenbach

Kulturausschuss	18.11.2024	empfehlender Beschluss
Finanz- und	04.12.2024	empfehlender Beschluss
Wirtschaftsausschuss		
Landschaftsausschuss	06.12.2024	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	11.12.2024	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Satzungen für die Museen des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art (BgA)

Beschlussvorschlag:

1. Die bestehende „Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes“ vom 11. September 1997 (GV. NW. 1997 S. 391) wird aufgehoben.

2. Der Erlass der Satzungen des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art für die einzelnen LVR-Museen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2758 beschlossen.

Sofern im Rahmen der Vorlage Nr. 15/2786 „Vereinheitlichte Kenntlichmachung von LVR-Einrichtungen“ Änderungen zu Namen der Museen beschlossen werden, sind diese in den hiermit zu erlassenen Satzungen entsprechend zu berücksichtigen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

Zusammenfassung

Gegenstand der Vorlage Nr. 15/2758 ist die Neufassung der Satzungen für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art (BgA) der LVR-Museen sowie die zeitgleiche Aufhebung der derzeit bestehenden „Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes“ vom 11. September 1997 (GV. NW. 1997 S. 391).

Nach den Prüffeststellungen des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) anlässlich der Betriebsprüfung (BP) 2016 bis 2018 ist es zwingend erforderlich, für jeden einzelnen steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art eine **eigenständige und separate Satzung bis zum 01.01.2025 zu erlassen**, welche den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechtes im Sinne der Abgabenordnung (AO) entspricht. Bisher liegt nur eine gemeinsame Satzung für insgesamt fünf LVR-Museen vor, inzwischen gibt es zudem sieben zu berücksichtigende LVR-Museen.

Begründung der Vorlage Nr. 15/2758:

Satzungen für die Museen des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art (BgA).

Gegenstand der Vorlage Nr. 15/2758 ist die Neufassung der Satzungen für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art (BgA) der LVR-Museen sowie die zeitgleiche Aufhebung der derzeit bestehenden „Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes“ vom 11. September 1997 (GV. NW. 1997 S. 391).

I. Ausgangslage

Mit Wirkung vom 11.09.1997 trat die „Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes in Kraft (Anlage 1). Sie betrifft insgesamt die folgenden fünf LVR-Museen, die zum Zeitpunkt des Satzungserlasses existierten:

- LVR-LandesMuseum Bonn
- LVR-Industriemuseum
- LVR-Freilichtmuseum Lindlar
- LVR-Freilichtmuseum Kommern
- LVR-Archäologischer Park Xanten / LVR-RömerMuseum

Anstoß für den damaligen Erlass der Satzung war die unmittelbare Vorgabe aus dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Hintergrund war die **Gründung der Stiftung zur Förderung sozialer und kultureller Zwecke im Verwaltungsgebiet des Landschaftsverbandes Rheinland** und der beabsichtigte **Mitteltransfer an diese Einrichtung** unter den zu diesem Zeitpunkt bestehenden gesetzlichen Vorgaben.

Nach den Prüffeststellungen des Bundeszentralamtes für Steuern (BZSt) anlässlich der Betriebsprüfung (BP) 2016 bis 2018 ist es zwingend erforderlich, nunmehr für jeden einzelnen steuerbegünstigten BgA eine **eigenständige und separate Satzung bis zum 01.01.2025 zu erlassen**, welche den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechtes im Sinne der Abgabenordnung (AO) entspricht. In der bisherigen Satzung wurden die gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen jeweils zusammengefasst für die steuerlich getrennt geführten gemeinnützigen BgA LVR-Museen aufgenommen. Gemäß AEAO Nr. 2 zu § 59 AO hält die Finanzverwaltung es jedoch für erforderlich, dass sich der LVR für jedes gemeinnützige Museum im Sinne des § 4 Abs. 1 KStG eine eigene den Anforderungen der Gemeinnützigkeit gem. §§ 51-69 AO entsprechende Satzung gibt.

II. Problemstellung: Änderungserfordernis der bestehenden Satzung im Museumsbereich vom 11.09.1997 aus steuerrechtlicher Sicht

In der Abschlussbesprechung am 03.11.2023 sahen die Vertreter der Finanzverwaltung für den Fall keine grundsätzlichen Probleme oder damit einhergehend Tatbestände, die eine Steuerbelastung auslösen könnten, sofern mit Wirkung 01.01.2025 für den jeweiligen steuerbegünstigten BgA jedes einzelnen dort aufgeführten Museums eine eigenständige und separate Satzung im Sinne der Abgabenordnung erlassen wird.

1. Betroffene LVR-Museen

Im Rahmen einer Abstimmung am 04.05.2022 zwischen Vertretern der Dezernate 2 und 9 verständigten sich die Verhandlungsführer darauf, **für alle LVR-Museen** eigenständige gemeinnützige Satzungen zu erlassen. Dies geschah im Hinblick auf eine einheitliche Außendarstellung sowie mit dem Wissen, das unter Berücksichtigung der zurückliegenden wirtschaftlichen Erkenntnisse mit keinen wirtschaftlichen Nachteilen zu rechnen ist.

Somit sind ergänzend zu den bereits genannten fünf LVR-Museen noch für folgende LVR-Museen mit eigenständigen Satzungen zu berücksichtigen:

- LVR-Niederrheinmuseum Wesel
- Max Ernst Museum Brühl des LVR

Im Hinblick auf die Auswirkungen für betroffenen LVR-Museen ist dabei zu differenzieren:

a) In der bisherigen Satzung aufgeführte LVR-Museen

Für die in der derzeit bestehenden Satzung von 1997 bereits erfassten LVR-Museen handelt es sich um das reine Nachvollziehen der bestehenden, gelebten Besteuerungspraxis für diese Einrichtungen.

b) In der bisherigen Satzung nicht aufgeführte LVR-Museen

Im Hinblick auf den Erlass einer Satzung zur Gemeinnützigkeit für die beiden weiteren LVR-Museen zum Stichtag 01.01.2025 hat dies Einfluss auf die gelebte Besteuerungspraxis. Zwar dürften hiermit keine größeren, unmittelbaren oder mittelbaren steuerlichen Mehrbelastungen einhergehen, jedoch bedingt dies eine aufwändigere Abbildung in der Buchhaltung bzw. Buchführung. Dies betrifft beispielsweise die Zuordnung der Geschäftsvorfälle zu den verschiedenen Sphären, also zum ideellen Bereich, zur Vermögensverwaltung, zum Zweckbetrieb und zu den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben sowie die zwingende Beachtung der Vermögensbindung (gemeinnützige „Verhaftung“ des Museumsvermögens für gemeinnützige Zwecke), um nur einige wesentliche, restriktive Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts in diesem Zusammenhang zu benennen.

2. Fazit: Aufhebung der derzeitigen Satzung und Erlass neuer Satzungen für insgesamt sieben LVR-Museen

Als Folge der vorstehenden Ausführungen unter Ziffer II. sind zwei Schritte erforderlich:

2.1 Aufhebung der bestehenden Satzung von 1997

Die bestehende „Satzung des LVR über die Gemeinnützigkeit des BgA Museen des Landschaftsverbandes vom 11. September 1997 (GV. NW. 1997 S. 391)“ ist aufzuheben und außer Kraft zu setzen.

Die Aufhebung bzw. das Außerkrafttreten der Satzung muss – neben dem Beschluss – zur Rechtswirksamkeit in eine der Nachfolge-Satzungen aufgenommen werden, deren Erlass und Veröffentlichung dann zur formalen, wirksamen Außerkraftsetzung führt. Eine entsprechende Formulierung wird deshalb in die „Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des LVR-Archäologischen Parks Xanten / LVR-RömerMuseum“ aufgenommen. Die Aufhebung betrifft zudem nur die von der bisherigen Satzung erfassten LVR-Museen.

2.1 Erlass neuer, separater Satzungen für alle LVR-Museen

Es sind insgesamt sieben eigenständige Satzungen für die LVR-Museen zu erlassen. Die einzelnen Satzungsentwürfe sind als Anlagen 2 bis 8 der Vorlage beigelegt. Sofern die Finanzverwaltung in der bilateralen Abstimmung zu den Satzungen rein redaktionelle Anpassungen fordert, können diese nachvollzogen werden ohne erneute Beschlussfassung durch die Gremien / die Landschaftsversammlung.

Die Vorlage Nr. 15/2786 „Vereinheitlichte Kenntlichmachung von LVR-Einrichtungen“, die dem Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 06.12.2024 zur Beschlussfassung vorgelegt wird, sieht unter anderem die Anpassung der Namensbezeichnung von vier LVR-Museen vor. Sofern diese Änderungen vom Landschaftsausschuss am 06.12.2024 beschlossen werden, sind sie in den Satzungen des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art für die einzelnen LVR-Museen entsprechend zu berücksichtigen.

III. Beschlussvorschlag:

1. Die bestehende „Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes“ vom 11. September 1997 (GV. NW. 1997 S. 391) wird aufgehoben.

2. Der Erlass der Satzungen des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art für die einzelnen LVR-Museen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2758 beschlossen.

Sofern im Rahmen der Vorlage Nr. 15/2786 „Vereinheitlichte Kenntlichmachung von LVR-Einrichtungen“ Änderungen zu Namen der Museen beschlossen werden, sind diese in den hiermit zu erlassenen Satzungen entsprechend zu berücksichtigen.

In Vertretung

D r . F r a n z

Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.)

Ausgabe 1997 Nr. 51 vom 25.11.1997 Seite 389 bis 394

Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art des Landschaftsverbandes Rheinland Vom 11. September 1997

Normkopf
Norm
Normfuß

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. September 1997 folgende Satzung beschlossen:

"Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes

§ 1

Der Betrieb gewerblicher Art verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977).

Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung der Kunst, Wissenschaft und Volksbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung folgender Einrichtungen:

- Rheinisches Landesmuseum Bonn
- Rheinisches Industriemuseum
- Rheinisches Freilichtmuseum/Landesmuseum für Volkskunde
- Bergisches Freilichtmuseum für Ökologie und bäuerlich/ handwerkliche Kultur und
- Archäologischer Park/ Regionalmuseum Xanten.

§ 2

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der Landschaftsverband erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder Wegfall des in § 1 beschriebenen Zwecks nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gemeinnützigkeit des Rheinischen Industriemuseums vom 21. Dezember 1995 (GV. NW. 1996 S. 81) außer Kraft."

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
D r . W i l h e l m
Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland als
Schriftführer der Landschaftsversammlung Rheinland
E s s e r

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z.Zt. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 2. Oktober 1997

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
E s s e r

GV. NW. 1997 S. 391

Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des
LVR-Archäologischen Parks Xanten / LVR-RömerMuseum

vom

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des LVR-Archäologischen Parks Xanten / LVR-RömerMuseum des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1

Der LVR-Archäologische Park Xanten / LVR-RömerMuseum mit Sitz in Xanten verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art des Museums) ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, einschließlich des Klimaschutzes sowie die Förderung der Hilfe für Behinderte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Museums und des Archäologischen Parks.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes vom 11. September 1997 (GV. NW. 1997 S. 391) außer Kraft.

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des
LVR-Freilichtmuseums Kommern**

vom

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des LVR-Freilichtmuseums Kommern des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1

Das LVR-Freilichtmuseum Kommern mit Sitz in Mechernich-Kommern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art des Museums) ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Denkmalschutzes und Denkmalpflege, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, einschließlich des Klimaschutzes sowie die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei und des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Museums.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des
LVR-Freilichtmuseums Lindlar**

vom

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des LVR-Freilichtmuseums Lindlar des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1

Das LVR-Freilichtmuseum Lindlar mit Sitz in Lindlar verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art des Museums) ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, einschließlich des Klimaschutzes, sowie die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht und der Kleingärtnerei.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Museums.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des
LVR-Industriemuseums**

vom

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des LVR-Industriemuseums des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1

Das LVR-Industriemuseum mit seinen acht Schauplätzen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art des Museums) ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Museums.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des
LVR-LandesMuseums Bonn**

vom

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des LVR-LandesMuseums Bonn des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1

Das LVR-LandesMuseum Bonn mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art des Museums) ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Museums.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des
Max Ernst Museums Brühl des LVR**

vom

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des Max Ernst Museums Brühl des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1

Das Max Ernst Museum Brühl des LVR mit Sitz in Brühl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art des Museums) ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Museums.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des
LVR-Niederrheinmuseums Wesel**

vom

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. Dezember 2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des LVR-Niederrheinmuseums Wesel des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

§ 1

Das LVR-Niederrheinmuseum Wesel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art des Museums) ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung von Religion, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung des Museums.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.